

des deutschen Urkundenwesens markiert: bis in das beginnende 13. Jh. war die Empfängerausfertigung nichts Seltenes, im 12. — als Notitia oder von dieser beeinflusst — ungemein häufig gewesen¹. Nun darf nicht mehr die Rede davon sein.

Es folgen in der deutschen Bearbeitung noch ein elfter, zwölfter und dreizehnter Fall, die in der Decretale gänzlich fehlen². Der zwölfte wiederholt nur eine Bestimmung, die schon das Landrecht (c. 159) kennt³: dass eine Urkunde, die des Incarnationsjahres darbt, ungültig sei; so wenig wie dort ist hier von eigentlicher Fälschung die Rede.

Wohl aber in den beiden anderen Fällen, die dem Innocentischen System fehlen, dem elften und dreizehnten. Sie schildern zwei Methoden der Siegelfälschung: Nachschneiden und Abformen. Es verdient bemerkt zu werden, dass auch in diesen beiden Fällen⁴ dieselbe Unterscheidung der Siegelfälschungen angewandt ist, deren sich noch die moderne Diplomatie bedient: wenn dort der Methode, 'ein ander insigel' zu 'graben' nach dem echten, die andere, mit einer Masse, die 'linde ist als ein wachs', . . das 'wechsen in segel' abzudrucken, gegenübertritt, so unterscheidet Bresslau ganz übereinstimmend solche Siegelfälschungen, 'welche mit einem eigens geschnittenen Typar angefertigt sind', und solche, bei denen es darauf ankam, eine 'Matrize . . durch Abformung von echten Siegeln zu gewinnen'⁵. Ja noch mehr; der tastende Versuch des ausgehenden 13. Jh. beurtheilt den für beide Methoden so verschiedenen Grad der Schwierigkeit, die Fälschung zu entlarven, genau in derselben Weise wie die ausgereifte

1) Damals hätte übrigens auch die strengste Erfüllung der von dem Verfasser des Zusatzes aufgestellten Forderung nicht immer vor Betrug geschützt: eine ganze Anzahl Hersfelder Urkunden des 12. Jh. sind zwar 'von des herren schriber geschriben, des insigel dor an ist', aber sie sind Empfängerausfertigungen und — welch naive Art der Beglaubigung! — mit dem Hersfelder, dem Empfängersiegel versehen. Vgl. Tangl, Schrifttafeln III, S. 42 und das Facsimile n. 82. Dass aber auch solche Urkunden, die von Schreibern des Ausstellers geschrieben und mit dessen Siegel besiegelt sind, unter Umständen gefälscht sein können, zeigt der von Bresslau l. c. 976 Anm. 1 angeführte Fall, wo Mönche von Waulsort beide Erfordernisse erfüllen, indem sie einige Cleriker des Bischofs von Metz bestechen. 2) Man könnte allenfalls den elften und dreizehnten mit dem ersten der Decretale, der ja nicht übernommen ist (falsche Bulle an falscher Urkunde), vergleichen; aber angeregt sind sie doch wohl nicht durch diesen. 3) Vgl. oben S. 651 Anm. 4. 4) Am zehnten Fall machten wir oben S. 659 Anm. 1 die gleiche Beobachtung. 5) Bresslau l. c. S. 978 f.